

Allgemeine Stromlieferbedingungen der goldgas GmbH

1. Vertragsgegenstand, technische Spezifikationen, Erfüllungsort, AGB, Ausnahme von der Lieferverpflichtung, Erfüllungsgehilfen, Wartung, Grundsätzliches und Lieferbedingungen

- 1.1 Gegenstand dieses Stromliefervertrages ist die Lieferung von Strom durch die goldgas GmbH (nachfolgend „goldgas“ genannt) an den versorgten Endverbraucher (nachfolgend „Kunde“ genannt) zur Deckung seines Eigenbedarfs. goldgas hält ausdrücklich fest, dass die in diesen AGB verwendete Anrede „Kunde“ für Kund*innen und Kunden bzw. „Verbraucher“ für Verbraucher*innen und Verbraucher gem. § 1 Abs. 1 Z 2 KSchG gleichermaßen steht. Die Netznutzung bildet keinen Gegenstand des Stromliefervertrages. Die Belieferung durch den Lieferanten setzt daher einen Netzzugangsvertrag des Kunden mit dem örtlichen Verteilernetzbetreiber im jeweiligen Ausmaß der Energielieferung voraus.
- 1.2 Die Allgemeinen Stromlieferbedingungen (AGB) liegen in ihrer jeweils gültigen Fassung bei goldgas zur Einsicht bereit und können vom Kunden jederzeit im Internet auf www.goldgas.at abgerufen werden.
- 1.3 Mit Abschluss des Stromliefervertrages wird die Belieferung des Kunden mit elektrischer Energie für seine im Vertrag angeführte Lieferstelle durch goldgas vereinbart. goldgas wird vertragsgemäß die Einspeisung von elektrischer Energie in das elektrische System für den vereinbarten Lieferzeitraum veranlassen. Der Kunde verpflichtet sich, die gesamte elektrische Energie für sämtliche von diesem Vertrag umfassten Zählpunkte während der Laufzeit des Vertrages ausschließlich durch goldgas zu decken.
- 1.4 Sollte goldgas durch Fälle höherer Gewalt oder durch Umstände, die dem Netzbetreiber oder dem Kunden zuzurechnen sind an der Erfüllung der Pflichten aus diesem Vertrag ganz oder teilweise verhindert sein, so ruht die Verpflichtung der goldgas zur Stromlieferung, bis diese Hindernisse oder Störungen und deren Folgen beseitigt sind. Die vertraglichen und gesetzlichen Kündigungsrechte des Kunden bleiben davon unberührt.
- 1.5 goldgas darf sich zur Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten Dritter bedienen. Die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag können mit Zustimmung des anderen Teils auf einen Dritten übertragen werden.
- 1.6 Aktuelle Informationen zu Wartungsdiensten und Wartungsentgelten werden vom örtlichen und für den Kunden zuständigen Netzbetreiber zur Verfügung gestellt. Informationen zu den Tarifen und den Wartungsdiensten sind von diesem Vertrag nicht umfasst.
- 1.7 goldgas liefert dem Kunden elektrische Energie ausschließlich für dessen eigene Zwecke. Eine Weitergabe an Dritte ist unzulässig.
- 1.8 goldgas beliefert die in diesem Vertrag genannte Verbrauchsstelle des Kunden mit Strom unter der Voraussetzung, dass die Belieferung ausschließlich über inländische Netze erfolgt und der Netzbetreiber die Belieferung nach Standardlastprofilen bzw. gegebenenfalls nach Lastprofilzählern zulässt.

2. Grundversorgung

- 2.1 goldgas wird zu ihren geltenden Allgemeinen Stromlieferbedingungen und dem für die Grundversorgung zur Anwendung kommenden Tarif jene Verbraucher iSd § 1 Abs. 1 Z. 2 KSchG und Kleinunternehmen iSd § 7 Abs. 1 Z. 33 El-WOG 2010, die sich goldgas gegenüber auf die Grundversorgung berufen, mit elektrischer Energie beliefern. Der gesetzlich festgelegte Tarif kann jederzeit im Internet auf www.goldgas.at abgerufen werden.
- 2.2 goldgas ist berechtigt, für die Grundversorgung eine Sicherheitsleistung oder eine Vorauszahlung zu verlangen. Bei Verbrauchern im Sinne des KSchG dürfen diese nicht die Teilbetragszahlung für einen Monat übersteigen. Gerät der Verbraucher oder das Kleinunternehmen im Sinne des § 7 Abs. 1 Z. 33 ElWOG 2010 während der Dauer von sechs Monaten nicht in weiteren Zahlungsverzug, wird ihm die Sicherheitsleistung zurückerstattet und von der Vorauszahlung abgesehen, solange nicht erneut ein Zahlungsverzug eintritt.

3. Vertragsabschluss, Bonitätsprüfung, Lieferbeginn, Verbrauchsstelle, Netzzugangsvertrag sowie Vertragsmindestlaufzeit

- 3.1 Die Einleitung des Vertragsverhältnisses erfolgt auf Grundlage eines rechtsverbindlich unterfertigten Angebots des Kunden unter Verwendung eines hierfür vorgesehenen Formulars (Stromliefervertrag) oder formfrei elektronisch auf der Website www.goldgas.at, sofern die Identität und Authentizität des Kunden zweifelsfrei sichergestellt ist. In allen Fällen erfolgt für Begründung des Vertragsverhältnisses aufgrund eines Angebotes des Kunden wie im vorhergehenden Satz beschrieben und der Annahme durch goldgas. Überdies besteht die Möglichkeit des Vertragsabschlusses durch Direktvertrieb - durch einen von goldgas hierzu ermächtigten Vertriebspartner. Der genaue Ablauf des Vertragsabschlusses bzw. der Vertragsanbahnung obliegt diesfalls dem von goldgas beauftragten und bevollmächtigten Vertriebspartner. goldgas ist ohne Angabe von Gründen zur Ablehnung des Stromliefervertrages binnen drei Wochen nach Einlangen des Angebotes berechtigt sowie dazu, die Vertragsannahme vom Erlag einer Sicherheitsleistung oder Vorauszahlung gemäß Punkt 10.6 der gegenständlichen AGB abhängig zu machen. goldgas ist vor Annahme des Angebots berechtigt, jederzeit eine Bonitätsprüfung, mittels CRIF Quick Check Consumer oder Risk Check Business oder einem gleichwertigen Verfahren, des Kunden durchzuführen bzw. durchführen zu lassen. Eine Verpflichtung von goldgas zum Vertragsabschluss besteht nicht.
- 3.2 Sofern im Stromliefervertrag nichts anderes vereinbart wurde, erfolgt die Lieferung ab dem nach den Marktregeln frühestmöglichen Zeitpunkt und zu den zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses geltenden Preisen, sofern alle für die Belieferung notwendigen Maßnahmen (erfolgreicher Lieferantenwechselprozess mit Kündigung des bisherigen Liefervertrages, etc.) erfolgt sind. Gibt der Kunde einen Einzugs- oder einen Wunschtermin für den Lieferbeginn an, wird goldgas versuchen, diesen Wunsch beim Netzbetreiber durchzusetzen. Jedenfalls gilt immer unabhängig vom Wunschtermin des Kunden der vom Netzbetreiber bekanntgegebene Liefertermin als der verbindliche Liefertermin. Die Lieferung beginnt somit frühestens immer zum vom Netzbetreiber bekanntgegebenen Termin. Der Lieferbeginn wird dem Kunden schriftlich mitgeteilt. Bei einem Lieferantenwechsel beginnt die Stromversorgung durch goldgas nach Durchführung des Wechselprozesses entsprechend den Marktregeln. Der Kunde hat die entsprechenden Kündigungsfristen und Termine bei seinem bisherigen Lieferanten zu beachten. Die Belieferung durch goldgas setzt einen gültigen Netzzugangsvertrag zwischen dem Kunden und dem zuständigen örtlichen Netzbetreiber voraus. Mit Aufnahme der Lieferung wird der Kunde mittelbares Mitglied jener Bilanzgruppe, welcher goldgas angehört. Der Kunde erklärt sein Einverständnis zur mittelbaren Mitgliedschaft an der Bilanzgruppe von goldgas.
- 3.3 Bei vorzeitiger, nicht von goldgas zu vertretender Auflösung des Vertragsverhältnisses (z.B. höhere Gewalt oder Anwendungsfälle des Punktes 5 der gegenständlichen AGB oder vorzeitige Beendigung des befristeten Vertrags durch den Kunden) werden etwaige gewährte Boni oder Rabatte nachverrechnet, falls bei Vereinbarung auf diese Rückzahlungspflicht hingewiesen wurde.

4. Laufzeit, ordentliche Kündigung, Bindungsfristen, Formerfordernis und Lieferantenwechsel

- 4.1 Sofern keine Befristung vereinbart wurde, wird der Vertrag auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Die ordentliche Kündigung durch Verbraucher oder durch Kleinunternehmen gegenüber goldgas ist unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen möglich. Im Übrigen kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von acht Wochen zum Monatsende durch goldgas gekündigt werden. Sind Bindungsfristen vereinbart, so ist die ordentliche Kündigung der Vertragsparteien unter Einhaltung der genannten Fristen zum Ende der Bindungsfrist, bei Verbrauchern im Sinne des § 1 Abs. 1 Z. 2 KSchG und Kleinunternehmen im Sinne des § 7 Abs. 1 Z. 33 ElWOG 2010 jedenfalls zum Ende des ersten Vertragsjahres und in weiterer Folge jederzeit möglich. Die Mindestvertragsdauer ist abhängig von der individuellen vertraglichen Regelung

Allgemeine Stromlieferbedingungen der goldgas GmbH

und beträgt für oben genannte Verbraucher und Kleinunternehmer in jedem Fall maximal zwölf Monate. Unbeschadet davon bleibt bei Vorliegen eines wichtigen Grundes die Möglichkeit einer außerordentlichen Kündigung nach Punkt 5 der gegenständlichen AGB.

4.2 Die Kündigung kann jederzeit formfrei und schriftlich per Brief, Kontaktformular oder E-Mail erfolgen. Das gilt auch für sämtliche relevante Willenserklärungen des Kunden für die Einleitung und Durchführung des Lieferantenwechsels, soweit die Identifikation und Authentizität des Kunden sichergestellt ist. goldgas gewährleistet einen unentgeltlichen und zügigen Lieferantenwechsel.

5. Außerordentliche Kündigung

5.1 Der Stromliefervertrag kann aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist gekündigt werden und goldgas die Stromlieferung fristlos einstellen.

5.2 Ein wichtiger Grund liegt für goldgas insbesondere dann vor, wenn der Kunde den Bestimmungen des Stromliefervertrages oder den Allgemeinen Geschäftsbedingungen zuwiderhandelt, der Kunde seine vertraglichen Pflichten wiederholt schuldhaft verletzt, eine im Rahmen der Grundversorgung verlangte Vorauszahlung oder Sicherheit trotz erfolgtem qualifiziertem Mahnprozess nach 5.3 nicht erlegt, bei schuldhafter Entnahme von Strom unter Umgehung der Messeinrichtungen sowie bei verschuldetem Zahlungsverzug mindestens in Höhe einer monatlichen Teilbetragszahlung.

5.3 goldgas ist in Fällen der Vertragsverletzung, insbesondere bei Zahlungsverzug oder Nichtleistung einer Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung, vor Vertragsauflösung verpflichtet, zumindest zweimal inklusive einer jeweils mindestens zweiwöchigen Nachfristsetzung zu mahnen, mit einem allfälligen Hinweis auf Beratungsstellen gemäß § 82 Abs. 7 EIWOG 2010 sowie auf das Recht auf Grundversorgung gemäß § 77 EIWOG 2010. Die zweite Mahnung hat unter Androhung der Vertragsauflösung auch eine Information über die Folgen einer Abschaltung des Netzzugangs nach Verstreichen der zweiwöchigen Nachfrist sowie über die damit einhergehenden voraussichtlichen Kosten von bis zu 30,00 Euro für einer allfälligen Abschaltung und Wiederherstellung des Netzzugangs zu enthalten. Die letzte Mahnung hat mit eingeschriebenem Brief zu erfolgen.

5.4 Einen wichtigen Grund zur fristlosen und einseitigen Vertragsauflösung mit goldgas stellt auch die Auflösung des Netzzugangsvertrages dar.

5.5 Der Netzbetreiber wird über die Einstellung der Stromlieferung bzw. die Auflösung des Stromliefervertrages sowie über die Einhaltung des qualifizierten Mahnverfahrens informiert, soweit dies erforderlich ist.

5.6 Sollte die Stromlieferung durch goldgas nach einer aufgetretenen Unterbrechung der Versorgung schuldhaft nicht unverzüglich wieder aufgenommen werden bzw. unterbleibt die Stromlieferung schuldhaft für einen Zeitraum von mehr als 72 Stunden aus Gründen, die goldgas zuzurechnen sind, so ist der Kunde berechtigt, den Vertrag aus wichtigem Grund aufzulösen.

6. Informationen zur Ausübung des Rücktrittsrechts für Verbraucher und Rechtsfolgen des Rücktritts

6.1 Verbraucher im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 2 KSchG können gemäß § 3 KSchG oder § 11 Fern- und Auswärtsgeschäfte-Gesetz (FAGG) von einem Fernabsatzvertrag (§ 3 Z 2 FAGG) oder von einem außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Vertrag (§ 3 Z 1 FAGG) ohne Angaben von Gründen zurücktreten. Hat ein Verbraucher sein Angebot auf Strombelieferung und somit seine Vertragserklärung weder in den von goldgas für seine geschäftlichen Zwecke dauernd benützten Räumen noch bei einem von goldgas auf einer Messe oder einem Markt benützten Stand abgegeben, so kann der Verbraucher von seinem Vertragsanbot gemäß § 3 KSchG bis zum Zustandekommen des Stromliefervertrages oder innerhalb von 14 Tagen nach Zustandekommen des Stromliefervertrages vom Vertrag zurücktreten. Die Frist beginnt

mit der Ausfolgung einer Urkunde an den Verbraucher, die zumindest den Namen und die Anschrift von goldgas, die zur Identifizierung des Stromliefervertrages notwendigen Angaben sowie eine Belehrung über das Rücktrittsrecht enthält, frühestens jedoch mit dem Zustandekommen des Stromliefervertrages. Ist die Ausfolgung einer solchen Urkunde unterblieben, so steht dem Verbraucher das Rücktrittsrecht für eine Frist von zwölf Monaten und 14 Tagen ab Vertragsabschluss zu, wenn goldgas die Urkundenausfolgung innerhalb von zwölf Monaten ab dem Fristbeginn nachholt, so endet die verlängerte Rücktrittsfrist 14 Tage nach dem Zeitpunkt, zu dem der Verbraucher die Urkunde erhält. Die Belehrung über das Rücktrittsrecht ist dem Verbraucher anlässlich der Entgegennahme seiner Vertragserklärung auszufolgen. Das Rücktrittsrecht steht dem Verbraucher nicht zu, wenn er selbst die geschäftliche Verbindung mit goldgas oder dessen Beauftragten zwecks Schließung des Stromliefervertrages angebahnt hat oder dem Vertragsabschluss keine Besprechungen zwischen den Beteiligten oder ihren Beauftragten vorangegangen sind. Die Rücktrittserklärung kann formlos erfolgen. Zur Fristwahrung ist die Mitteilung der Rücktrittserklärung innerhalb der oben genannten Frist ausreichend. Ein Verbraucher kann weiters von einem nach dem Fern- und Auswärtsgeschäfte-Gesetz („FAGG“) abgeschlossenen Vertrag oder einer nach FAGG abgegebenen Vertragserklärung (z. B. per Post, Internet oder E-Mail) gemäß § 11 FAGG innerhalb von 14 Tagen nach Vertragsabschluss zurücktreten. Die Rücktrittserklärung ist an goldgas zu richten und rechtzeitig, wenn sie innerhalb dieser Frist abgesendet wird. Sie kann formlos erfolgen. Ist goldgas ihrer Informationspflicht gemäß § 4 Abs. 1 Z 8 FAGG nicht nachgekommen, so verlängert sich die vorgesehene Rücktrittsfrist um zwölf Monate. Wenn goldgas dieser Informationspflicht innerhalb von zwölf Monaten ab dem Fristbeginn nachkommt, so endet die verlängerte Rücktrittsfrist 14 Tage nach dem Zeitpunkt, zu dem der Verbraucher die Information erhält.

6.2 Tritt der Kunde von seinem Liefervertrag mit goldgas zurück, hat goldgas alle Zahlungen, die goldgas vom Kunden erhalten hat, unverzüglich und spätestens binnen 14 Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über den Rücktritt des Kunden von diesem Vertrag bei goldgas eingegangen ist. Von dieser Rückzahlung sind die Ansprüche der goldgas für gelieferten Strom und sonstiger laut Vertrag erbrachter Leistungen entsprechend der zu legenden Endabrechnung abzuziehen. Für diese Rückzahlung hat goldgas dasselbe Zahlungsmittel zu verwenden, das der Kunde bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt hat, es sei denn, mit dem Kunden wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden dem Kunden wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet.

7. Rechnungsgrundlage, Rechnungskorrektur sowie Einwände und Rechnungsbeschwerden

7.1 Die Messung der Energieentnahme des Kunden führt der örtliche Netzbetreiber mit dessen Messeinrichtungen durch. Diese Messergebnisse stellen den Lieferumfang des Stromliefervertrages für die jeweilige Abrechnungsperiode dar. goldgas ist berechtigt, für Zwecke der Abrechnung die Ablesedaten zu verwenden, die sie vom zuständigen Netzbetreiber, vom jeweiligen Messstellenbetreiber oder Messdienstleister erhalten hat.

7.2 goldgas wird Verbrauchern und Kleinunternehmern für eine aus einer Jahresabrechnung resultierenden Nachzahlung die Möglichkeit einer Ratenzahlung entsprechend den Bestimmungen des § 82 Abs. 2a EIWOG 2010 sowie der Ratenzahlungsverordnung des Vorstandes der E-Control, BGBl II, 180/2022, gewähren. Verbraucher und Kleinunternehmer können ihr Ersuchen formfrei an goldgas richten. Nach Zugang des Ersuchens wird goldgas unverzüglich ein Angebot auf Abschluss einer Ratenzahlungsvereinbarung an den Kunden übermitteln. In jedem Fall ist die Möglichkeit der monatlichen Ratenzahlung über einen Zeitraum bis zur nächsten Jahresabrechnung anzubieten. Bei einer Nachzahlung, die mindestens die Höhe von vier aktuellen monatlichen Teilbetragszahlungen erreicht sowie in begründeten Fällen,

Allgemeine Stromlieferbedingungen der goldgas GmbH

ist auch eine monatliche Ratenzahlung über einen Zeitraum von 18 Monaten anzubieten. Die Errichtung der Ratenzahlungsvereinbarung ist für den Kunden kostenfrei. goldgas wird Verbraucher und Kleinunternehmer auf jeder Jahresabrechnung und auf jeder eine Jahresabrechnung betreffenden Mahnung deutlich erkennbar und verständlich auf das Recht, eine Ratenzahlung zu verlangen, hinweisen.

8. Preisbestandteile und Preisänderungen

8.1 Der Energiepreis für die Stromlieferung enthält einen verbrauchsunabhängigen (Grundpreis) sowie einen verbrauchsabhängigen (Arbeitspreis, Preis pro kWh) Anteil und richtet sich nach dem jeweils vertraglich vereinbarten Tarif mit goldgas. Der verbrauchsunabhängige Grundpreis wird pro Zählpunkt berechnet. Das Entgelt für die Lieferung von Strom errechnet sich nach dem Stromliefervertrag beigefügten Preisblatt von goldgas. Die aktuellen Preisblätter sind unter www.goldgas.at abrufbar. Die Nettopreise zuzüglich der Umsatzsteuer ergeben die Bruttopreise.

8.2 Änderungen der Energieentgelte (Grundpreis Energie und Arbeitspreis Energie) von Verbrauchern im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 2 KSchG und Kleinunternehmern (§ 7 Z 33 EIWOG 2010) mit unbefristeten Verträgen, erfolgen gemäß den Regelungen des § 80 Abs. 2 und 2a Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz 2010, sowie im Falle des Eintritts oder Wegfalls von für diese Preise maßgeblichen Umständen. Zu diesen maßgeblichen Umständen zählen insbesondere auch die Neueinführung, Veränderung oder der Entfall mit der Energiebelieferung an den Kunden zusammenhängender Abgaben, Gebühren, Beiträge, Zuschläge und Förderverpflichtungen sowie veränderter Kosten der Energielieferung und Energiebeschaffung. Eine Änderung der Energieentgelte hat in einem angemessenen Verhältnis zum für die Änderung maßgebenden Umstand zu stehen. Bei Änderung oder Wegfall des Umstands für eine Entgelterhöhung hat eine entsprechende Entgelt-senkung zu erfolgen.

8.3 Eine Preisänderung gegenüber Verbrauchern im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes erfolgt frühestens zwei Monate nach Vertragsabschluss („Sperrfrist“).

8.4 Kleinunternehmer (§ 7 Z 33 EIWOG 2010) und Verbraucher im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 2 KSchG werden über Anlass, Voraussetzung, Umfang und erstmalige Wirksamkeit einer Preisänderung auf transparente und verständliche Weise mindestens einen Monat vor erstmaliger Wirksamkeit der Preisänderung von goldgas schriftlich informiert. Verbraucher und Kleinunternehmer sind aus Anlass einer derartigen Änderung der Preise gemäß § 80 Abs. 2a EIWOG 2010 berechtigt, die Kündigung des Vertrags binnen vier Wochen ab Zustellung des Schreibens kostenlos und ungeachtet allfälliger vertraglicher Bindungen zu erklären. Im Falle einer derartigen Kündigung endet das Vertragsverhältnis zu den bisherigen Entgelten mit dem nach einer Frist von drei Monaten folgenden Monatsletzten ab Wirksamkeit der Änderungen, sofern der betreffende Kunde nicht zu einem früheren Zeitpunkt einen neuen Lieferanten namhaft macht und von diesem beliefert wird. Im letzteren Fall endet das Vertragsverhältnis mit dem vom Kunden erklärten Zeitpunkt.

8.5 Gegenüber Unternehmern im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 1 KSchG, die nicht Kleinunternehmer im Sinne des § 7 Z 33 EIWOG 2010 sind, ist goldgas berechtigt, die Preise bei Bedarf nach billigem Ermessen anzupassen. Dies gilt insbesondere auch bei nicht gesetzlich oder sonst hoheitlich bedingten Änderungen von Kosten (z. B. Einstandspreise von Strom, Primärenergiepreise, kollektivvertraglich bedingte Änderungen der Lohnkosten), welche die Lieferung von Strom betreffen.

9. Abrechnung

9.1 goldgas rechnet den Verbrauch von Strom in der Regel einmal jährlich ab. Die Abrechnung erfolgt auf Basis der für die jeweilige Abnahmestelle vom Netzbetreiber an goldgas gemeldeten Verbrauchswerte. Die vom Kunden bezogene Menge an geliefertem Strom wird somit

durch die Messeinrichtung des Netzbetreibers erfasst; diesbezüglich kommen die Bestimmungen des Netzzugangsvertrages, abgeschlossen zwischen dem Kunden und dem zuständigen Netzbetreiber, zur Anwendung. Der vom Netzbetreiber letztgemeldete Verbrauchswert bildet die Grundlage für die Bestimmung der vom Kunden bezogene Menge an geliefertem Strom. Ändern sich innerhalb eines Abrechnungszeitraums die Preise, so werden die neuen Preise zeitanteilig berechnet, wenn keine abgelesenen Messergebnisse vorliegen.

9.2 Gemäß § 84a Abs. 3 EIWOG 2010 wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass bei Einbau eines intelligenten Messgerätes (Smart Meter) und bei Bestehen eines Vertrages, der die Auslesung samt Verwendung von Viertelstundenwerten erfordert, oder bei Erteilung der Zustimmung des Kunden zur Auslesung samt Verwendung von Viertelstundenwerten unter Angabe deren Zwecks mit Vertragsabschluss bzw. mit Erteilung der Zustimmung die Datenverarbeitung zulässig ist. In diesem Fall werden vom zuständigen Netzbetreiber Verbrauchswerte in einem Intervall von einer Viertelstunde erhoben, vom zuständigen Netzbetreiber an goldgas übermittelt und von goldgas für die Zwecke der Verrechnung und/oder der Verbrauchs- und Stromkosteninformation verwendet. Der Kunde kann seine Zustimmung hierzu jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen.

9.3 goldgas verrechnet Teilbetragszahlungen für die Stromlieferung. Die Berechnung erfolgt auf sachliche und angemessene Weise auf Basis des Letztjahresverbrauchs. Liegt goldgas kein Jahresverbrauch vor, so werden die Teilzahlungen auf Basis des monatsgemittelten Verbrauches, der dem Standardlastprofil des Kunden im Lieferumfang von drei Monaten entspricht, berechnet. Macht der Kunde einen anderen Lieferumfang glaubhaft, so ist dieser angemessen zu berücksichtigen. Die der Teilzahlungsberechnung zugrundeliegende Menge in kWh ist dem Kunden schriftlich oder – sofern eine aufrechte Zustimmung des Kunden zur elektronischen Kommunikation mit goldgas vorliegt – per E-Mail an die zuletzt bekannt gegebene E-Mail-Adresse beziehungsweise mittels Kundenportal mitzuteilen. Die Mitteilung kann auf der Jahresabrechnung oder der ersten Teilbetragsvorschreibung erfolgen. Ändern sich die Preise, so hat goldgas das Recht, die Höhe der Teilbetragszahlungen im Ausmaß der Preisänderung anzupassen (siehe Punkt 8.2 der gegenständlichen AGB). Ergibt die Jahres- oder eine sonstige Abrechnung, dass zu hohe Teilbetragszahlungen einbehalten wurden, erstattet goldgas dem Kunden unverzüglich den übersteigenden Betrag bzw. verrechnet diesen spätestens mit der nächsten Teilbetragsforderung. Wurden zu geringe Teilbetragszahlungen vereinbart, werden dem Kunden die entsprechenden Fehlbeträge im Rahmen der nächstfolgenden Abrechnungen bzw. Teilbetragsvorschreibungen nachverrechnet.

9.4 Für jede Abnahmestelle erstellt goldgas dem Kunden jährlich eine Abrechnung nach Vorgabe des Netzbetreibers; eine Abrechnungsperiode beträgt grundsätzlich zwölf Monate. Zum Ende des Lieferverhältnisses wird eine Endabrechnung erstellt, in welcher der tatsächliche Umfang der Belieferung unter Anrechnung der Teilzahlungen abgerechnet wird. Auf Kundenwunsch ist eine Zwischenabrechnung möglich, jedoch müssen hierzu vom Kunden die Zählerstände an den Netzbetreiber mitgeteilt werden. Auch goldgas ist zu einer Zwischenabrechnung berechtigt.

9.5 Soweit vertraglich nicht anders geregelt, werden die Kosten der Netznutzung grundsätzlich vom Netzbetreiber separat gegenüber dem Kunden direkt abgerechnet. Für den Fall, dass mit dem Kunden eine Gesamtrechnung von Energie und Netz vereinbart wird, bevollmächtigt der Kunde im Rahmen des Vertragsabschlusses goldgas, mit dem Netzbetreiber das Vorleistungsmodell zu vereinbaren. Danach legt der Netzbetreiber seine Rechnung an goldgas, die ihrerseits eine Rechnung über Energielieferung und Netznutzung an den Endverbraucher ausstellt. Der Kunde zahlt mit schuldbefreiender Wirkung die Netzentgelte an goldgas. Teilzahlungen des Kunden gelten anteilig den Entgelten für Energielieferung und für das Netz. Die Vereinbarung dieses Modells ändert nichts an den zivilrechtlichen Verhältnissen, sodass der Kunde bei nicht fristgerechter Zahlung vom Netzbetreiber direkt in Anspruch genommen werden kann.

Allgemeine Stromlieferbedingungen der goldgas GmbH

10. Zahlungsbedingungen, Fälligkeit, Aufrechnung, Verzugszinsen, Rechnungslegung, Betriebskosten sowie Vorauszahlung und Sicherheitsleistung

10.1 Eine elektronische Übermittlung der Rechnungen und sonstiger Mitteilungen nach Einwilligung des Kunden ist zulässig (vgl. § 81 Abs. 1 EIWOG 2010). Für die Rechnungslegung in Papierform - sofern vom Kunden beantragt - werden dem Kunden keinerlei Mehrkosten verrechnet. Die monatlichen Teilbetragszahlungen werden entsprechend dem zugrundeliegenden Abschlagsplan, welcher dem Kunden übermittelt wird, fällig. Sämtliche Rechnungsbeträge werden 14 Tage nach Rechnungsdatum, bei Verbrauchern binnen 14 Tagen nach Zugang der Rechnungen oder Zahlungsaufforderungen fällig und werden bei Erteilung einer Einzugsermächtigung von dem auf dem Auftrag angegebenen Konto eingezogen.

10.2 Die nach dem Stromliefervertrag zu leistenden Zahlungen erfolgen nach Wahl des Kunden durch abzugsfreie Überweisung oder Lastschrifteinzugsverfahren. Die Kosten für die Überweisung gehen zu Lasten des Kunden. Bankspesen, mit denen der Lieferant belastet wird, werden nicht weitergegeben. Davon ausgenommen sind Spesen für Rückbuchungen und sonstige vom Kunden verschuldete Spesen und Bankgebühren. Erteilt der Kunde oder der Kontoinhaber goldgas eine entsprechende Einzugsermächtigung (per Lastschrift) auf ein seiner Verfügung unterliegendes Konto bei einem Geldinstitut, macht goldgas hiervon sowohl hinsichtlich der monatlichen Teilbetragszahlung als auch hinsichtlich der Abrechnung eventueller Nachzahlungsbeträge aus der Jahresabrechnung Gebrauch. Abrechnungsgutschriften werden nach Übersendung der Abrechnung mit den folgenden Teilbetragsforderungen gegengerechnet oder überwiesen. Bei einem etwaigen Vertragsende wird die Abrechnungsgutschrift binnen einer Frist von zwei Monaten dem auf dem Auftrag angegebenen Konto gutgeschrieben.

10.3 Gegen Ansprüche von goldgas kann – mit Ausnahme bei Verbrauchern – nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden oder im Falle der Zahlungsunfähigkeit von goldgas.

10.4 Soweit im Vertrag nicht anders geregelt, ist goldgas berechtigt, für alle sich auf Grund dieses Vertrages seitens des Kunden gegenüber goldgas ergebenden Zahlungsverpflichtungen bei einer allfälligen Überschreitung der Zahlungsfristen ab Fälligkeit Verzugszinsen in der Höhe von vier Prozent über dem jeweiligen Basiszinssatz per anno, wie er von der Österreichischen Nationalbank veröffentlicht wird, zu verrechnen.

10.5 Der Kunde ist verpflichtet, die Kosten für vom Kunden verschuldete Zwischen- und Zweitrechnungen sowie Rücklastschriften, für Mahnungen, Inkassoversuche durch Beauftragte der goldgas, Kosten der Verbuchung unvollständig übermittelter Telebankingformulare sowie nicht EDV-lesbarer Zahlscheine gemäß dem Stromliefervertrag angeschlossenen Preisblatt zu bezahlen, soweit diese Kosten in einem angemessenen Verhältnis zur betriebenen Forderung stehen. Die Bemessung der Inkassokosten bzw. allfällig notwendig gewordener Rechtsanwaltskosten und die Offenlegung dieser Kosten obliegen ausschließlich dem beauftragten Inkassobüro bzw. der beauftragten Rechtsanwaltskanzlei. Im Falle der Beauftragung eines Rechtsanwalts hat der Kunde die Kosten gemäß dem jeweils geltenden Rechtsanwaltsstarifgesetz, im Falle der Beauftragung eines Inkassobüros die Kosten nach Aufwand zu bezahlen, wobei diese nicht über den Höchstsätzen der jeweils geltenden Inkassogebührenverordnung liegen dürfen.

10.6 goldgas ist berechtigt, eine Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung vom Kunden zu verlangen, wenn ein Insolvenzverfahren oder ein Exekutionsverfahren eröffnet, bewilligt oder mangels Masse abgewiesen, ein Liquidationsverfahren eingeleitet wurde, oder eine offene Forderung von goldgas gegenüber dem Kunden trotz Fälligkeit vom Kunden nicht bezahlt wurde. Ist der Kunde im Zahlungsverzug so kann die Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung zum Ausgleich nicht bezahlter Rechnungen seitens goldgas herangezogen werden. Die Vorauszahlung bemisst sich am Lieferumfang des vorangegangenen

Abrechnungszeitraumes oder – wenn ein solcher nicht vorliegt – bei Verbrauchern im Sinne des KSchG am monatsgemittelten Verbrauch, der dem Standardlastprofil des Kunden im Lieferumfang von drei Monaten entspricht, und bei allen anderen Kunden am durchschnittlichen Lieferumfang vergleichbarer Kunden.

Die Sicherheitsleistung wird zurückgegeben, wenn ihre Voraussetzungen weggefallen sind. Die Rückgabe hat auch auf Kundenwunsch zu erfolgen, jedoch nur unter der Voraussetzung, dass sämtliche Verpflichtungen erfüllt sind und der Kunde während eines Zeitraums von zumindest sechs Monaten nicht in Zahlungsverzug geraten ist.

11. Umzug und aktuelle Kontaktdaten

11.1 Bei einem Umzug des Kunden enden das Vertragsverhältnis sowie die Belieferung mit dem vom Kunden angegebenen Auszugsdatum. Einen Umzug hat der Kunde goldgas spätestens eine Woche vor dem Auszugsdatum schriftlich anzuzeigen.

11.2 Der Kunde ist verpflichtet, goldgas Änderungen seiner Wohnanschrift, seiner E-Mail-Adresse, seiner Bankverbindung sowie seines Namens unverzüglich mitzuteilen. Verstößt der Kunde gegen diese Pflicht, so gelten sämtliche Schriftstücke der goldgas als dem Kunden zugegangen, wenn sie an der vom Kunden zuletzt bekannt gegebenen Anschrift einlangen bzw. bei aufrechter Zustimmung zur E-Mail-Kommunikation an die zuletzt bekannte E-Mail-Adresse gesendet werden. Bietet goldgas dem Kunden einen Zugang auf ein Kundenportal an und hat der Kunde der Nutzung des Kundenportals zugestimmt, ist dieser verpflichtet, das Portal zu nutzen, insbesondere für ihn hinterlegte Schreiben regelmäßig abzurufen. In der Regel erfolgt die Kundenkommunikation über das personalisierte, passwortgeschützte Kundenportal. Die Hinterlegung von Schreiben im Kundenportal wird dem Kunden per E-Mail unverzüglich mitgeteilt. Sofern der Kunde ausdrücklich einwilligt, erhält er auch AGB-Änderungen, Information zur Teilbetragszahlung oder Rechnungen an Stelle einer schriftlichen Mitteilung über das Kundenportal. Kurzzeitige Beeinträchtigungen in der Verfügbarkeit des Kundenportals berechtigen den Kunden nicht zur außerordentlichen Kündigung bzw. Vertragsauflösung. Verstößt der Kunde gegen diese Pflicht, ist goldgas überdies berechtigt, die Kosten, die bei der Adressermittlung bzw. beim Eruiieren der aktuellen Kontaktdaten des Kunden entstehen, zu verrechnen. Auf Verlangen des Kunden ist die entsprechende Berechnung dieser Kosten offenzulegen.

11.3 Ein Wechsel in der Person des Kunden ist nur durch die Beendigung des Stromliefervertrages und den Abschluss eines neuen Stromliefervertrages zwischen dem neuen Kunden und goldgas möglich. Ungeachtet dessen haftet der bisherige Kunde für alle Verbindlichkeiten, die im Zeitraum bis zur Beendigung des Vertrages entstanden sind, unabhängig vom tatsächlichen Strombezieher.

12. Sonstige Haftungsfälle

Die Haftung von goldgas richtet sich nach den allgemeinen schadenersatzrechtlichen Bestimmungen. goldgas haftet gegenüber dem Kunden für durch sie selbst oder durch eine ihr zurechenbare Person schuldhaft zugefügte Personenschäden; somit Schäden an Leben, Körper oder Gesundheit. Für sonstige Schäden haftet goldgas ausschließlich im Fall grober Fahrlässigkeit oder bei Vorliegen von Vorsatz. Im Fall bloß leichter Fahrlässigkeit ist die Haftung für sämtliche Schäden – ausgenommen Personenschäden – mit einem Höchstbetrag von EUR 2.500,00 pro Schadensfall begrenzt. Diese Regelungen gelten auch für das Verhalten von Erfüllungsgehilfen.

13. Datenschutz

Informationen zum Datenschutz findet der Kunde unter <https://goldgas.at/datenschutz/>. Auf Wunsch werden diese dem Kunden auch postalisch an die zuletzt bekannt gegebene Adresse übermittelt.

Allgemeine Stromlieferbedingungen der goldgas GmbH

14. Änderungen der AGB sowie des Vertrages

14.1 Die Allgemeinen Stromlieferbedingungen (AGB) der goldgas für goldgas Tarife welche unter www.goldgas.at abrufbar sind, sind integraler Bestandteil des Stromliefervertrags und regeln das Rechtsverhältnis betreffend der Lieferung elektrischer Energie zwischen dem Kunden und goldgas. Der Vertrag kommt unter Zugrundelegung dieser AGB zustande. goldgas ist zu Änderungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen gemäß § 80 Abs. 2 EIWOG 2010 berechtigt. Die Änderungen sowie der Zeitpunkt der Wirksamkeit der Änderungen werden dem Kunden gemäß den Regelungen des § 80 Abs. 2 EIWOG 2010 in einem individuell adressierten Schreiben oder auf dessen Wunsch elektronisch an die zuletzt bekannt gegebene Adresse mitgeteilt (Änderungserklärung). In diesem Schreiben sind die Änderungen der Allgemeinen Bedingungen nachvollziehbar wiederzugeben. Gleichzeitig ist der Kunde darauf hinzuweisen, dass er berechtigt ist, die Kündigung des Vertrags binnen vier Wochen ab Zustellung des Schreibens kostenlos und ungeachtet allfälliger vertraglicher Bindungen zu erklären. Kündigt der Kunde den Stromliefervertrag innerhalb der ihm zur Verfügung stehenden vierwöchigen Frist ab Zugang der Änderungserklärung, endet der Vertrag zu den bisherigen Vertragsbedingungen mit dem nach einer Frist von drei Monaten folgenden Monatsletzten ab Wirksamkeit der Änderungen, sofern der Kunde bzw. Verbraucher oder Kleinunternehmer nicht zu einem früheren Zeitpunkt einen neuen Lieferanten namhaft macht und von diesem beliefert wird.

14.2 Änderungen und Nebenabreden zum Stromliefervertrag sind nur wirksam, wenn goldgas sich damit ausdrücklich einverstanden erklärt hat. Abweichende AGB oder sonstige Bestimmungen des Kunden gelten auch ohne ausdrücklichen Widerspruch durch goldgas nicht.

15. Nutzung von goldgas Online-Services

Für die Nutzung der Online-Services von goldgas hat sich der Kunde gesondert anzumelden, die Nutzung ist nicht Gegenstand dieses Vertrages. Für die Nutzung der Online-Services von goldgas gelten neben diesen AGB die jeweils anwendbaren und veröffentlichten Nutzungsbedingungen.

16. Schlussbestimmungen, Formerfordernis, Gerichtsstand, anzuwendendes Recht, Streitschlichtung und Salvatorische Klausel

16.1 Sämtliche Vertragserklärungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform. Ausgenommen von diesem Schriftformerfordernis ist die Vertragsanbahnung via Direktvertrieb nach Punkt 3.1 der vorliegenden AGB durch einen von goldgas beauftragten und bevollmächtigten Vertriebspartner. Sofern goldgas schriftliche Erklärungen mit Einrichtungen der Datenverarbeitung ausfertigt, kann die Unterschrift entfallen. Ist der Kunde Verbraucher im Sinne des KSchG oder Kleinunternehmer im Sinne des § 7 Abs. 1 Z. 33 EIWOG 2010, so sind auch mündliche Erklärungen von goldgas wirksam. Die Geltung abweichender Bedingungen ist ausgeschlossen, selbst wenn goldgas derartigen Bedingungen nicht ausdrücklich widerspricht. Alle Änderungen oder Ergänzungen des Vertrags bedürfen - bei Konsumentengeschäften unbeschadet § 10 Abs. 3 KSchG - der Schriftform.

16.2 Gerichtsstand ist der Sitz von goldgas. Sofern der Kunde ein Verbraucher im Sinne des KSchG ist und zur Zeit der Klagserhebung seinen Wohnsitz, einen gewöhnlichen Aufenthalt oder einen Ort der Beschäftigung im Inland hat, gilt § 14 KSchG. Es findet ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts und der nicht zwingenden Verweisungsnormen des internationalen Privatrechts Anwendung; Weiter- bzw. Rückverweisungen sind ausgeschlossen. Unbeschadet der Zuständigkeit anderer Behörden oder der ordentlichen Gerichte ist der Kunde berechtigt, bei Streit- oder Beschwerdefällen die E-Control Austria anzurufen (vgl. Punkt 16.3 der gegenständlichen AGB).

16.3 Der Kunde kann allfällige Beschwerden an office@goldgas.at oder telefonisch unter der aus ganz Österreich kostenlosen Service Hotline

0800 203 204 richten. Sowohl goldgas als auch der Kunde können im Falle von Streitigkeiten die Schlichtungsstelle gemäß § 26 E-ControlG kontaktieren.

Kontakt: <https://www.e-control.at/schlichtungsstelle>

16.4 Sollten einzelne Bestimmungen der vorliegenden AGB oder des zugrundeliegenden Stromliefervertrages (im Folgenden „Vertragswerk“) den geltenden Marktregeln widersprechen oder das Vertragswerk keine entsprechenden Regelungen enthalten, gilt - außer gegenüber Verbrauchern im Sinne des KSchG - jene Regelung als vereinbart, die den gültigen Marktregeln am besten entspricht. Sollte eine Bestimmung des Vertragswerkes unwirksam oder undurchführbar sein bzw. werden, so wird der übrige Teil des Vertragswerkes davon nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung tritt - außer bei Konsumenten im Sinne des KSchG - eine wirksame oder durchführbare Bestimmung, die der unwirksamen oder undurchführbaren in rechtlicher und wirtschaftlicher Hinsicht am nächsten kommt.

Stand: 17.08.2022